

# **Ordnung der Promovierendenvertretung an der Universität Erfurt**

vom 25. März 2019

## **Hinweis:**

Die formale Ausfertigung dieser Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren: [Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. )

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer  
amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# Ordnung der Promovierendenvertretung an der Universität Erfurt

vom 25. März 2019

Gemäß §§ 21 Abs. 4 Satz 5, 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Universität Erfurt folgende Ordnung der Promovierendenvertretung an der Universität Erfurt. Der Senat der Universität Erfurt hat die Ordnung am 22. März 2019 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## Präambel

Die Promovierendenvertretung repräsentiert alle an den Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg angenommenen Doktorand/innen (Doktorandenschaft gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürHG). Sie ermöglicht einen fach- und fakultätsübergreifenden Austausch zu promotionsrelevanten Belangen und leistet damit einen Beitrag zur Beförderung einer interdisziplinären, kooperativen und internationalen Promotionskultur an der Universität Erfurt.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Aufgaben, Rechte, Zusammensetzung und die Wahl der Promovierendenvertretung an der Universität Erfurt.

## § 2 Aufgaben und Rechte

(1) Die Promovierendenvertretung hat folgende Aufgaben:

- Formulierung und Vertretung der Interessen der Doktorandenschaft sowie Abgabe von Empfehlungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten gegenüber allen Organen und Gremien der Universität
- Mitwirkung in Angelegenheiten der Doktorand/innen, insbesondere in der Konferenz des Graduiertenforums
- Förderung der Vernetzung und des Austauschs der Doktorand/innen und Doktoranden.

(2) Eine Vertreterin/Ein Vertreter der Promovierendenvertretung ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe und Gremien der Universität mit Ausnahme des Präsidiums und des Universitätsrats, zu denen sie/er wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen (§ 21 Abs. 4 S. 4 ThürHG).

## § 3 Zusammensetzung, Amtszeit und Vorsitz

(1) Der Promovierendenvertretung besteht aus je einem Mitglied und einer Stellvertretung pro Fakultät und aus dem Max-Weber-Kolleg. Die stellvertretenden Mitglieder sind berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Promovierendenvertretung teilzunehmen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung sowie ihrer Stellvertreter/innen beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel zum 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden nebst Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende vertritt die Promovierendenvertretung innerhalb der Universität und organisiert die Sitzungen der Promovierendenvertretung. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r können dadurch abgewählt werden, dass die

Promovierendenvertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit wählt.

## § 4 Organisation

- (1) Die Promovierendenvertretung tagt mindestens einmal im Semester. Sie kann sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Senats, der Universitätsversammlung sowie der Konferenz des Graduiertenforums obliegt der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung. Berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Fakultätsrats und der Studienkommission(en) bzw. des Kollegrats ist nur das der jeweiligen Fakultät bzw. dem Max-Weber-Kolleg angehörende Mitglied bzw.dessen Stellvertretung.
- (3) Für die Teilnahme an den Sitzungen der sonstigen Organe und Gremien der Universität mit Ausnahme des Präsidiums und des Universitätsrats bestimmt die Promovierendenvertretung aus ihrer Mitte weitere Vertreter/innen. Alternativ kann dieses Recht auch von den in Absatz 2 genannten Mitgliedern wahrgenommen werden.
- (4) Alle angenommenen Doktorand/innen haben das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an die Promovierendenvertretung zu richten sowie mit einer Mehrheit von mindestens 5 v.H. aller angenommenen Doktorand/innen eine Vollversammlung (Versammlung aller Doktorand/innen) zu beantragen. Die Vollversammlung berät Angelegenheiten, die die Doktorandenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an die Promovierendenvertretung geben.

## § 5 Wahl

- (1) Die Wahl der Promovierendenvertretung soll jährlich mit den Wahlen zu den in § 1 Abs. 1 der Wahlordnung der Universität genannten Gremien unter Verantwortung der Wahlorgane der Universität stattfinden.
- (2) Alle angenommenen Doktorand/innen werden i.d.R. zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl zur Promovierendenvertretung stattfindet, in ein Wahlverzeichnis aufgenommen. Maßgebend ist die schriftliche Bestätigung der Annahme durch die nach der Promotionsordnung zuständige Stelle innerhalb der jeweiligen Fakultät bzw. des Max-Weber-Kollegs. Die zuständigen Stellen übermitteln dem Wahlamt der Universität für die Erstellung des vorläufigen und endgültigen Wahlverzeichnisses jeweils die notwendigen Daten der angenommenen Doktorand/innen in geeigneter Form.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer als Doktorand/in angenommen wurde und in das Wahlverzeichnis eingetragenen ist. Dabei bilden die Doktorand/innen einer Fakultät bzw. des Max-Weber-Kollegs jeweils einen Wahlbereich. Das Wahlverzeichnis ist nach diesen Wahlbereichen zu gliedern.
- (4) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden von den im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktorand/innen auf der Grundlage von Einzelwahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Eine Kandidatur ist nur für diejenige Selbstverwaltungseinheit möglich, in der die Kandidatin/der Kandidat als Doktorand/in angenommen wurde. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Zum Mitglied der Promovierendenvertretung gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat mit den höchsten Stimmenzahlen. Zur jeweiligen Stellvertreterin/Zum jeweiligen Stellvertreter ist die Kandidatin/der Kandidat mit der nächst höheren Stimmzahl gewählt.
- (5) Soweit diese Ordnung für die Wahl der Promovierendenvertretung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die Regelungen der Wahlordnung der Universität.

## § 6 Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung der ersten nach den Regelungen dieser Ordnung gewählten Promovierendenvertretung der Universität Erfurt wird von der/dem für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung nachfolgender Promovierendenvertretungen und die Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden obliegt der/dem bisherigen Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 25. März 2019

Der Präsident  
der Universität Erfurt